

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 22		DIENSTAG, DEN 7. JULI	2026
Tag	Inhalt	Seite	
23. 6. 2026	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Brünschenwiesen neu: 791-1-26, 791-1-20	181	
26. 6. 2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz 752-2	188	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Brünschenwiesen Vom 23. Juni 2026

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87 S. 1, 4), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268, 269), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte grün eingezeichneten, in der Gemarkung Rissen belegenen Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Abteilung Naturschutz) und beim Bezirksamt Altona zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die kleinflächig strukturierten Grünländer und Nasswiesen mit wertgebenden Beetgräben als prägende Grünlandflä-

chen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Wiesenvögel, Insekten und Amphibien,

2. die vielfältig vorhandenen historischen Knickstrukturen angelegt in einfacher Form oder als Redder einschließlich der alten, als Überhälter erhalten gebliebenen Stieleichen,
3. die landschaftsprägenden Feldgehölze, Feldhecken, Baumreihen, Bruchwälder, Waldlebensräume, alten Einzelbäume und andere Gehölzstrukturen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als unzersiedelte, kleinstrukturierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen für den Biotopverbund,
4. den Rissener Dorfgraben und den Schulauer Moorgraben mit Ufervegetation sowie weitere Gewässer und Feuchtlebensräume als Flächen des Biotopverbundes,
5. die teils über einen Meter mächtigen, oberflächennahen Moorböden als Lebensraum für seltene moortypische Arten und aufgrund ihrer bedeutenden Kohlenstoffdioxid-Speicherfähigkeit,

6. die unversiegelten, freien Flächen, die durch ihr kühles Mikroklima als bedeutende Erholungsräume für die Stadtbevölkerung dienen und durch ihre ausgleichende Wirkung das Stadtklima positiv beeinflussen,
 7. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der landwirtschaftlich genutzten und kulturhistorisch bedeutenden Landschaft mit ihrer hohen Wertigkeit für die naturnahe Erholung und das städtische Freiraumsystem
- zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen der zuständigen Behörde sind zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. die Durchführung eines Wassermanagements, das zum temporären Aufbau des Wassers in den Gräben und zur Vernässung des Grünlandes führen soll,
2. die Freihaltung nicht bewirtschafteter Grünland- und Brachflächen von Gehölzentwicklung zum Ziele der Grünlanderhaltung.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:

1. natürliche Gewässer und Feuchtgebiete aller Art wie Tümpel, Teiche, Nassstellen sowie Gräben, Röhrichte und Rieder zu beschädigen, zu verändern, auszutrocknen oder zu beseitigen,
2. Dauergrünland umzubrechen, auch zum Zwecke der Neuansaat,
3. die Entwässerung von Flächen durchzuführen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können,
4. Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulpflanzungen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
5. Bäume, Hecken, Sträucher und wild wachsende Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, abzuschneiden, zu beschädigen oder sonst in ihrem Aufwuchs, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen oder Auffüllungen, Bodenabdeckungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
7. bauliche ortsfeste Anlagen zu errichten, anzulegen oder zu erweitern sowie Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen zu bauen oder zu verändern, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedarf,
8. das Gelände durch Abfälle oder auf sonstige Weise zu verunreinigen oder stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Teile derselben außerhalb der Hausgrundstücke abzustellen,
9. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Fahrwege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abzustellen,

11. Hunde in der Zeit vom 1. März bis zum Ablauf des 30. Juni auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder im Gebiet laufen zu lassen,
12. die Ruhe oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf sonstige Weise zu stören,
13. zu zelten, zu campen, zu grillen, Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen,
14. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht als behördliche Wege- oder Ortshinweise oder als Wohnungsbezeichnungen an Wohnhäusern dienen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht

1. die Nummern 1, 2, 5, 6, 10 und 14 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Vorhaben der Umweltbildung durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
2. die Nummer 5 für
 - a) die pflegliche Entnahme wild lebender Blumen, Gräser, Farne, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf,
 - b) Maßnahmen im Rahmen der Gartenpflege an krautigen Pflanzen und Sträuchern,
 - c) Maßnahmen an Einzelbäumen mit einem Stammumfang weniger als 80 cm, in einer Höhe von 130 cm über dem Boden gemessen,
 - d) Maßnahmen an Baumgruppen oder -reihen von mindestens drei Bäumen, deren Kronenbereiche sich berühren oder ineinander übergehen und keiner von ihnen einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist, wobei nur die Bäume nicht geschützt sind, die einen Stammumfang weniger als 30 cm haben, in einer Höhe von 130 cm über dem Boden gemessen,
 - e) Maßnahmen an mehrstämmigen Bäumen, wenn der Stammumfang eines jeden Stamms weniger als 50 cm beträgt, in einer Höhe von 130 cm über dem Boden gemessen,
 - f) Maßnahmen an Hecken unter 80 cm Höhe,
 - g) fachgerechte Schnittmaßnahmen im Rahmen der Obstbaumpflege,
 - h) das regelmäßige fachgerechte Beschneiden zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Formbäumen und Hecken sowie zur Beseitigung des Zuwachses von Kopfbäumen,
 - i) die Beseitigung von abgestorbenen Bäumen, Ästen und Hecken sowie von umgestürzten Bäumen,
 - j) das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen mit einem Umfang von bis zu 15 cm und in einem Abstand von bis zu 1,5 m von der Gebäudewand, von Dachüberständen oder von Vorbauten wie beispielsweise Balkone oder Wintergärten,
3. die Nummern 5, 7, 10 und 12 für Maßnahmen durch den zuständigen Wegebausträger zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und zur Sicherung bestehender Straßenverkehrsanlagen und Wege,
4. die Nummern 5, 6, 7, 10 und 12 für Vorhaben, die nach der Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 11 vom 28. August 2014 (HmbGVBl. S. 411) genehmigungsfähig sind,
5. die Nummern 1, 5, 6 und 10 für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer, soweit sie

die Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft berücksichtigen,

6. die Nummer 9 für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
7. die Nummern 5 und 10 für die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis,
8. die Nummern 5, 10 und 14 für die forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis,
9. die Nummer 6, soweit keine Eingriffe innerhalb von Kronentraufbereichen zuzüglich 1,5 m erfolgen, sowie die Nummern 5 und 10 für die Sicherung des Betriebs, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen,
10. die Nummern 7, 10 und 11 für die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
11. die Nummern 7 und 10 für die Errichtung von Weidezäunen mit Holzspaltpfählen in offener Bauweise mit Drahtbespannung oder von Elektrozäunen, jeweils nicht höher als 1,50 m und für Weidezäune höher als 1,50 m, soweit es fachlich notwendig ist, für Zwecke der Landwirtschaft.

§ 5

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für

1. die Errichtung baulicher Anlagen,
 - a) die gemäß § 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in der jeweils geltenden Fassung, als privilegierte Vorhaben gelten und im Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich Erweiterungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
 - b) die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, im Rahmen einer baurechtlichen Ausnahmege-

nehmung gemäß § 31 Absatz 1 BauGB zulässig sind oder sich gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

- c) die aus tierschutzfachlichen Gründen notwendig sind und die Beweidung der jeweiligen Fläche sicherstellen,
2. das Bauen von Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen sowie Maßnahmen an bestehenden Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen, die im Kronentraufbereich von Bäumen zuzüglich 1,50 m ausgeführt werden,
3. typischerweise im Außenbereich nach § 35 BauGB stattfindende, insbesondere traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen,
4. die Neueinsaat von Grünland zur weitergehenden landwirtschaftlichen Nutzung, soweit ein Verzicht darauf die Aufgabe der Grünlandnutzung zur Folge hätte,

wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

(2) Eine Ausnahme kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNat-SchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 7

Außerkräfttreten

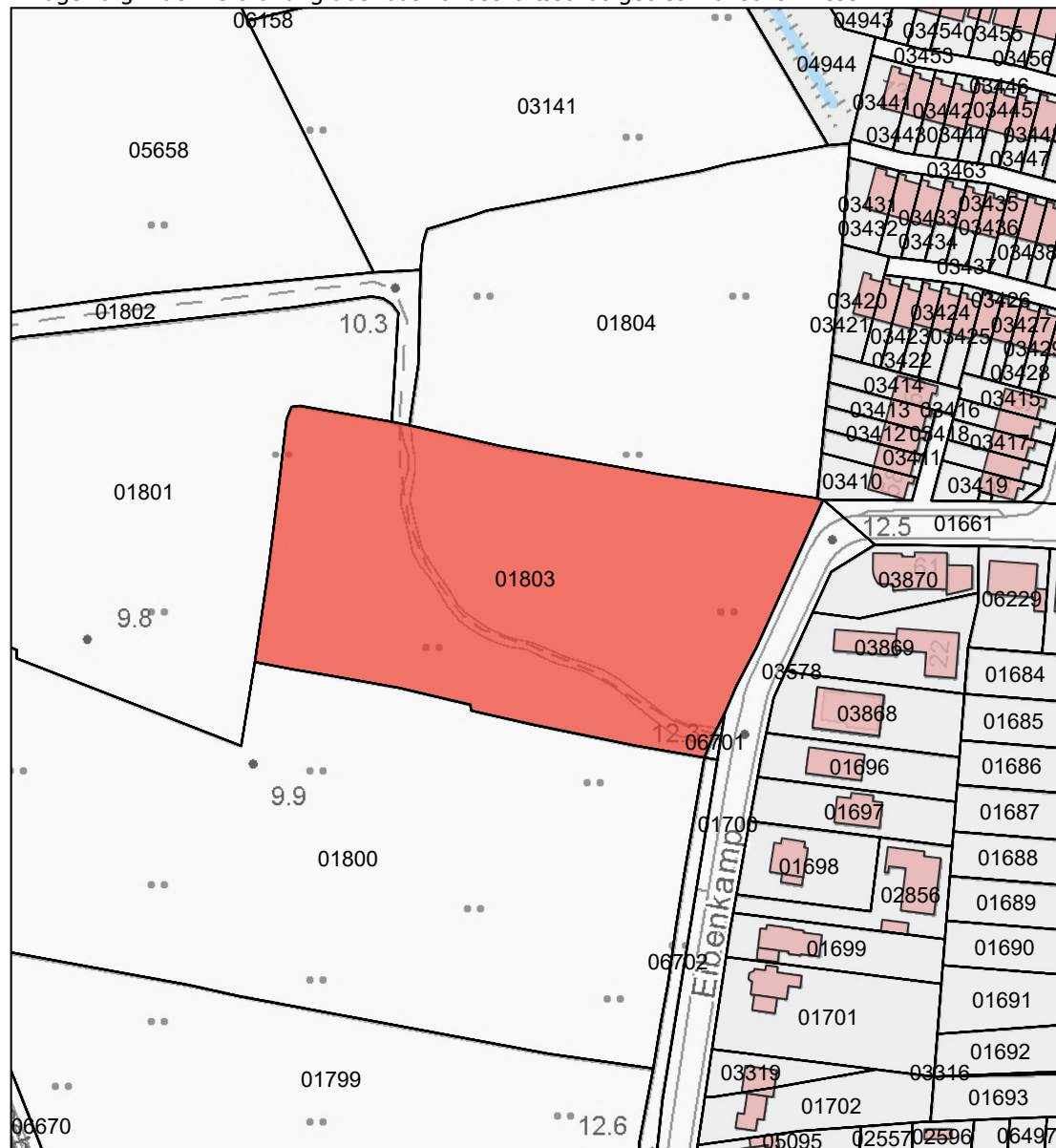
Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (HmbGVBl. S. 203), zuletzt geändert am 23. September 2025 (HmbGVBl. S. 525), tritt für

1. Flächen, die durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden und
2. die in den anliegenden Karten rot eingezeichneten Flächen außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juni 2026.

Anlage zu § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Brünschenwiesen



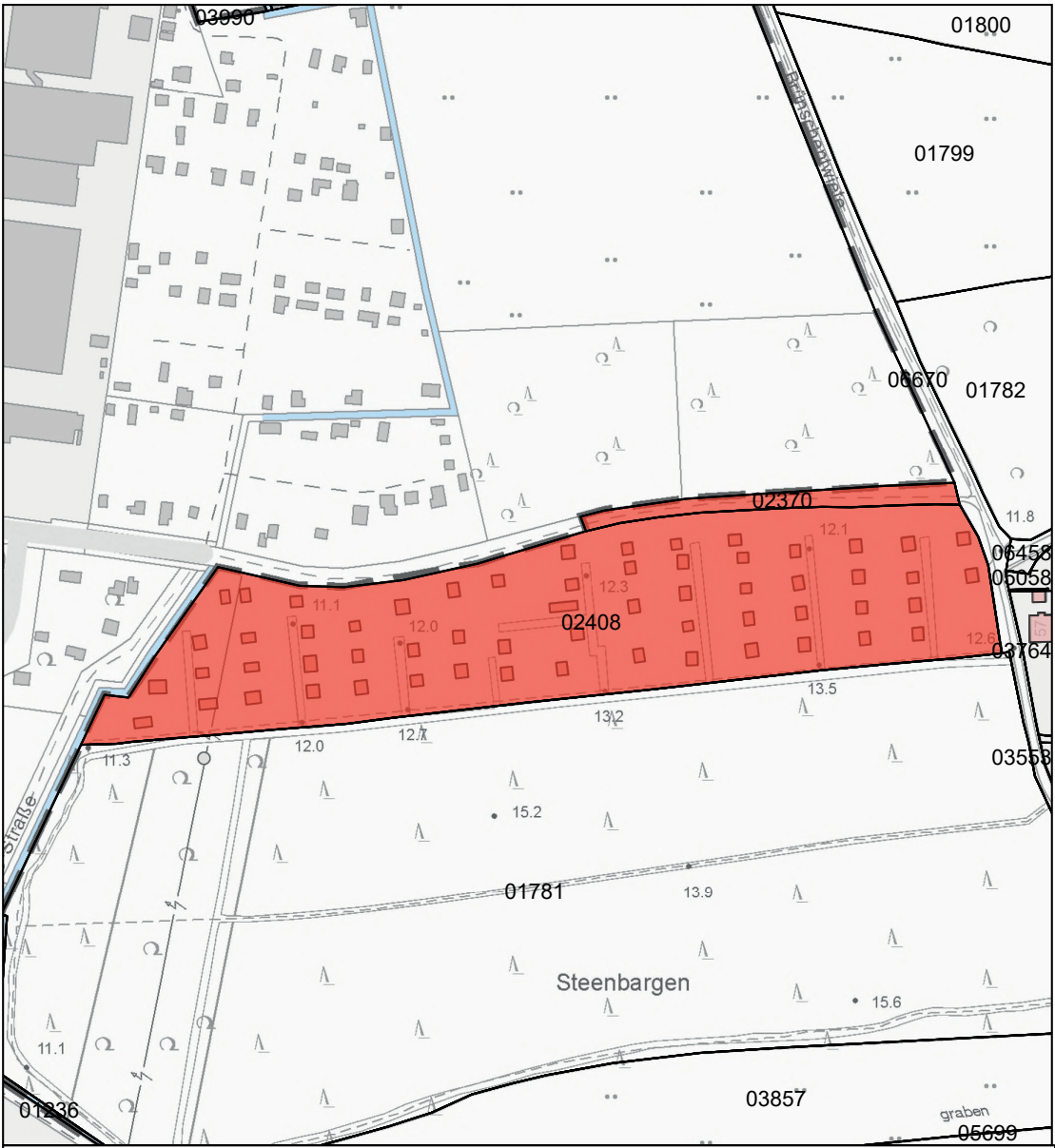
Quelle: Hintergrundkarte: FHH. Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Legende

- Fläche, für die der Landschaftsschutz der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen,
Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen
aufgehoben wird

0 50 100
Meter
Maßstab: 1:1500

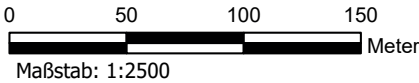




Quelle: Hintergrundkarte: FHH. Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Legende

Fläche, für die der Landschaftsschutz der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen,
Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen
aufgehoben wird





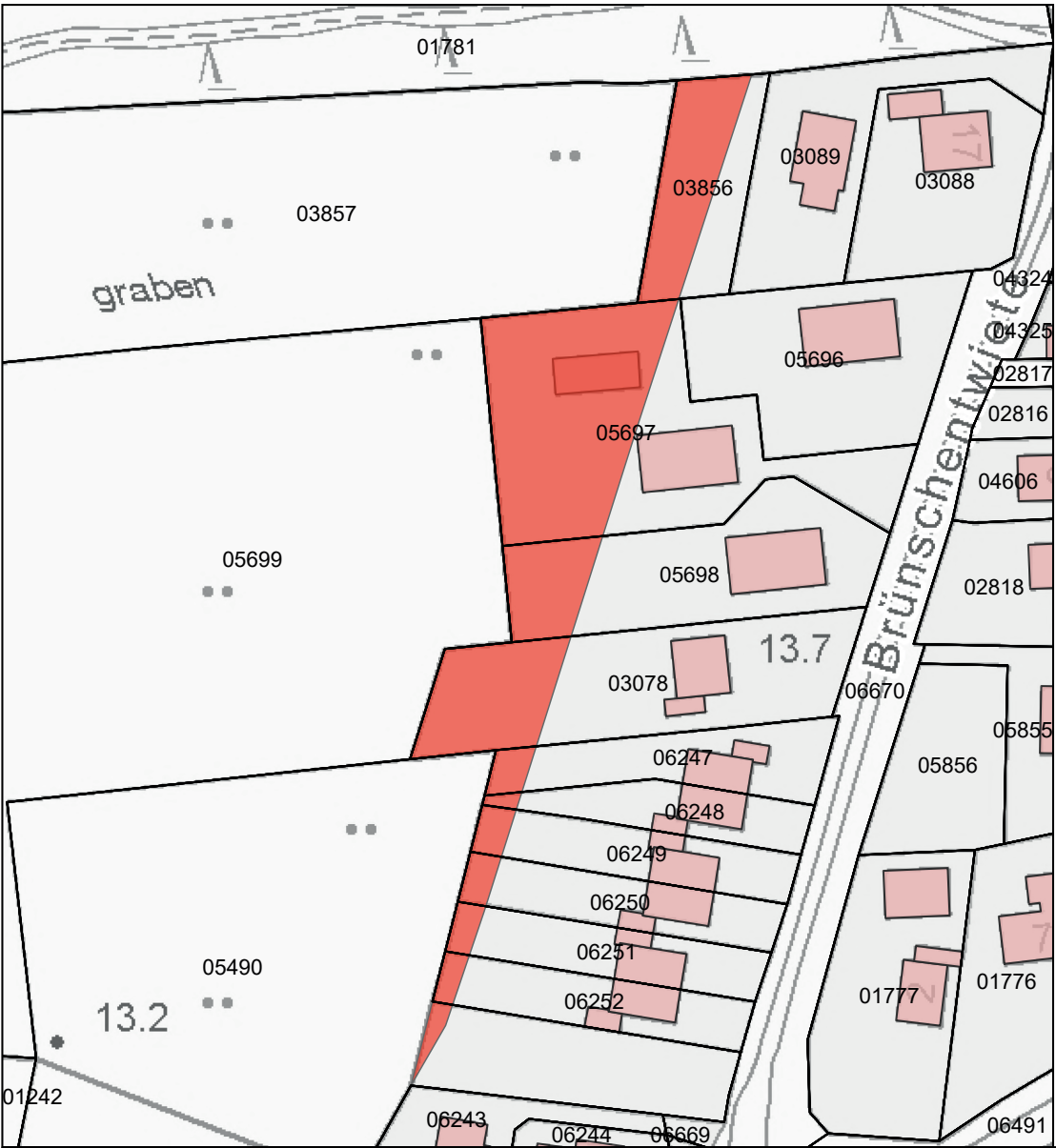
Quelle: Hintergrundkarte: FHH. Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Legende

Fläche, für die der Landschaftsschutz der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen aufgehoben wird

0 25 50
Meter
Maßstab: 1:1000

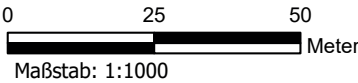




Quelle: Hintergrundkarte: FHH. Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Legende

Fläche, für die der Landschaftsschutz der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen,
Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen
aufgehoben wird



Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens
über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben
nach dem Energiewirtschaftsgesetz
Vom 26. Juni 2026

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 9. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 167) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 am 27. Juni 2026 in Kraft tritt.

Hamburg, den 26. Juni 2026.

Die Senatskanzlei